

Universität Leipzig

Ordnung zur Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in der Universität Leipzig

Vom 9. Mai 2023

§ 1 Präambel

Die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), die durch diese Ordnung ergänzt und konkretisiert werden.

Die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des/der Rektors/Rektorin. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig können zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a SächsHSFG erfüllen:
1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und

4. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit erbracht wurden.
- (2) Ferner ist nachzuweisen, dass der/die Kandidat:in mindestens vier Jahre selbständig in seinem/ihrer Fachgebiet gelehrt hat. Lehre gilt als selbständig, wenn sie nach der Habilitation / Verleihung der Lehrbefugnis erbracht wurde. Ausnahmsweise angerechnet werden auch Lehraufgaben, die vor der Habilitation / Verleihung der Lehrbefugnis zur ausdrücklich selbständigen Ausübung übertragen (z. B. durch Lehrauftrag), als Juniorprofessor:in oder im Rahmen einer Professurvertretung erbracht wurden. Im Zweifelsfall ist dies durch die übertragende Einrichtung zu bescheinigen.
 - (3) Der Umfang der regelmäßig selbständig erbrachten Lehre soll mindestens zwei Lehrveranstaltungswochenstunden (LVS) betragen. Sofern Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf LVS umzurechnen.
Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Universität Leipzig erbracht worden sein. Hat oder hatte der/die Kandidat:in den Status eines/einer Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin einer anderen Hochschule oder wurde ihm/ihr von einer anderen Hochschule der Titel Außerplanmäßige:r Professor:in verliehen, kann die bisher an der Universität Leipzig geleistete Lehrtätigkeit auch von kürzerer Dauer sein.
 - (4) Ist der/die Kandidat:in nicht Mitglied der Universität Leipzig, so soll er/sie auch auf absehbare Zeit regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von zwei LVS erbringen.
 - (5) Als Lehrleistungen im Sinne der Absätze 3 und 4 angerechnet werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie andere fachspezifische Lehrveranstaltungsformen. Sofern die Absicht besteht, andere Lehrveranstaltungsformen zur Anrechnung zu bringen, soll deren Anteil an der Erfüllung der Mindestvoraussetzung nicht mehr als ein Viertel der Gesamtlehrleistung betragen. Dies gilt

insbesondere für die „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (Doktorand:innenbetreuung).

- (6) Der/Die Kandidat:in soll einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweisen können oder den Titel Außerplanmäßige:r Professor:in von einer anderen Hochschule verliehen bekommen haben.

§ 3

Verfahrensweg

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf zwei externe Gutachten. Bei der Auswahl der Gutachter:innen ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Des Weiteren sind eine ausführliche Würdigung des/der Kandidaten/Kandidatin und eine Begründung des Vorschlages zu verfassen.
- (2) Eine externe Begutachtung entfällt, wenn die Berufungsfähigkeit des/der Kandidaten/Kandidatin bereits durch Begutachtung und Listenplatzierung in einem Berufungsverfahren an der Universität Leipzig festgestellt wurde.
- (3) Der Fakultät ist es unbenommen, ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu etablieren, z. B. eine sog. Apl.-Kommission einzusetzen.
- (4) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in ist an den/die Rektor:in zu richten.
- (5) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
 - Vorschlag mit ausführlicher Begründung
 - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
 - zwei externe Gutachten; alternativ Benennung der Professur, in deren Rahmen der Besetzung der/die Kandidat:in einen Listenplatz an der Universität Leipzig erlangt hat (vgl. § 3 Abs. 2)
 - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs

- Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in LVS
 - ausführliches Publikationsverzeichnis
 - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2, insbesondere der Qualifikation (Habilitation/Lehrbefugnis od. Berufung zum/zur Juniorprofessor:in oder gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit; beglaubigte Kopie der Urkunde über den höchsten erworbenen akademischen Grad; Listenplatzierung)
 - Personalbogen
- (6) Die Entscheidung über die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in trifft der/die Rektor:in nach vorheriger Beratung mit dem Rektorat.

§ 4

Sonderregelung für Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen

- (1) Der/Die Rektor:in kann auf Vorschlag des Fakultätsrates einen/eine Juniorprofessor:in, der/die sich erfolgreich der Evaluation nach § 70 SächsHSFG unterzogen hat und die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG erfüllt, zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in bestellen.
- (2) Unterbreitet der Fakultätsrat den Vorschlag, einen/eine Juniorprofessor:in gemäß Abs. 1 zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in zu bestellen, sind abweichend von § 3 Abs. 4 nur der Vorschlag mit ausführlicher Begründung sowie das Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat einzureichen.

§ 5 Titelführung

- (1) Außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professorin“/ „Professor“ zu führen.
- (2) Außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sind berechtigt, den Titel „Professorin“ / „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen mindestens fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden führen durften.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in

- (1) Die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in an der Universität Leipzig erlischt
 - durch Berufung zum/zur Professor:in an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - durch Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in an einer anderen Hochschule,
 - durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem/der Rektor:in zu erklären ist.
- (2) Die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in kann widerrufen werden, wenn dieser/diese sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere bei dessen/deren Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem/einer Beamten/Beamtin den Verlust des Beamtenrechtes zur Folge hätte.
- (3) Die Bestellung zum/zur Außerplanmäßigen Professor:in kann widerrufen werden, wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder nach der Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 19. Januar 2023 nach Kenntnisnahme durch den Senat am 14. Februar 2023.

Leipzig, den 9. Mai 2023

Prof. Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin